

Richtlinien zur Sonderförderung für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängern

(in der Fassung vom 1.1.2012)

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand
Träger von Ferienfreizeiten und von Maßnahmen der internationalen Begegnung erhalten für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes eine <u>zusätzliche</u> Sonderförderung.
2. Art, Umfang und Höhe der Förderung
Werden die Voraussetzungen erfüllt, kann ein zusätzlicher Kreiszuschuss je Teilnehmer von maximal <u>10,80 EUR täglich</u> gewährt werden. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 3,60 EUR täglich. Der Kreiszuschuss kann nur beantragt werden, wenn keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die geförderte Maßnahme gewährt werden.
3. Verfahren
Eine Antragstellung muss bei Volljährigen durch den Teilnehmer selbst und bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck erfolgen. Der vom Teilnehmer zu zahlende Beitrag ist vom Träger der Maßnahme zu bestätigen. Der Nachweis der Fördervoraussetzung muss durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes, des Job-Centers oder des Sozialamtes erfolgen.